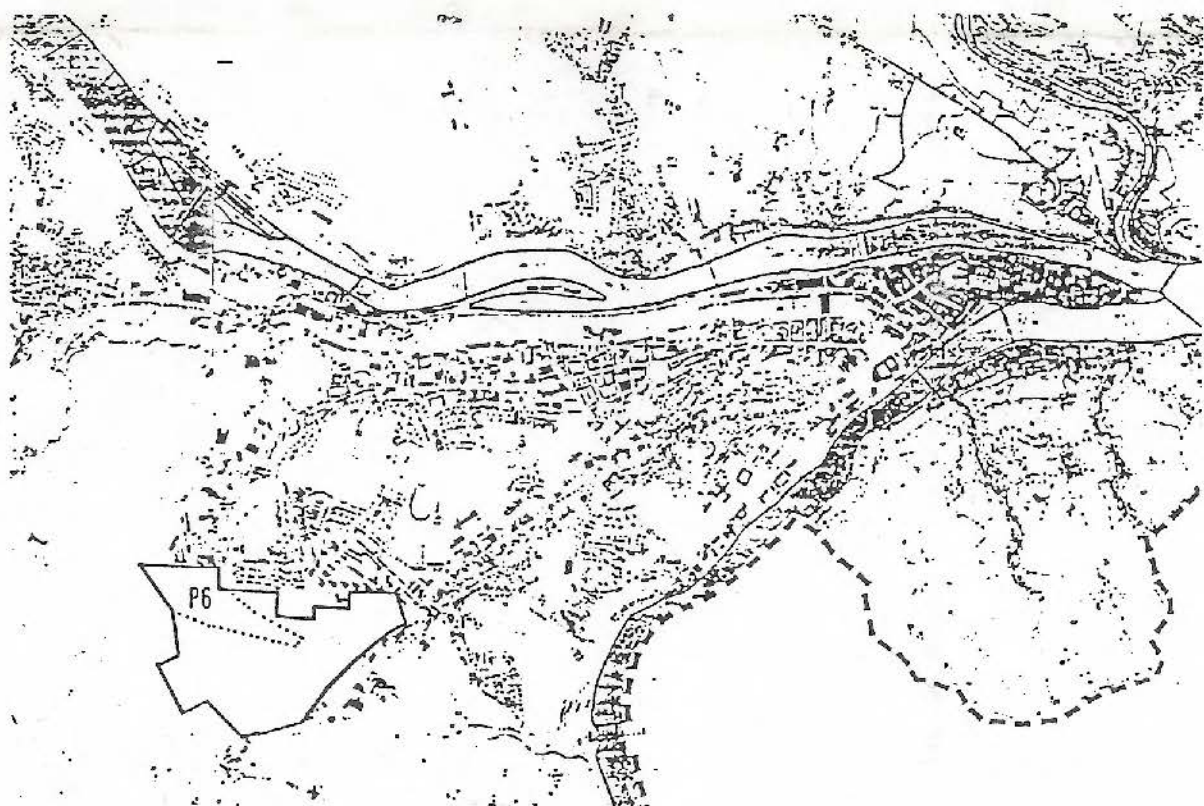




Stadt Passau

EHEM. BUNDESWEHRGELÄNDE KOHLBRUCK
BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLAN **P6**

M 1/1000

BEBAUUNGSPLAN
ARCHITEKTEN DIPL. ING.
E. WENZL + M. HUBER
MARIA AM SAND 7
94152 VORNBACH

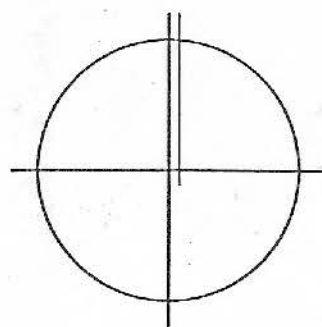


PASSAU
Leben an drei Flüssen

GRÜNORDNUNGSPLAN
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
DIPL.-ING. BARBARA FRANZ
ILZLEITE 22
94034 PASSAU

BEARBEITUNG VERKEHR/ENTWÄSSERUNG
ING. BÜRO
ELMAR SLAMA
IM ORT 14 A
94032 PASSAU

18.06.1996 / 04.11.1996



GEMARKUNG HAIDENHOF

Der Bebauungsplanentwurf vom 18.06.1996 mit Begründung hat vom ..28.08.1996..... bis ..27.09.1996..... öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. ..19.... vom ..21.08.1996... bekanntgemacht. Die Stadt Passau hat den Bebauungsplan mit Beschluß vom ..04.11.1996..... gemäß § 10 BauGB i.V.m. Art. 09 BayBO als Satzung beschlossen.



Siegel

Passau, ..05.11.1996.....

STADT PASSAU

J.V.

Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Abs. 3 BauGB der Regierung von Niederbayern angezeigt. Die Regierung hat mit Schreiben vom10.01.1997... keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.



Landshut, ..10.01.1997...

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

J.A.

Hahner

Oberregierungsrat

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 am ..30. Sep. 1998... rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Stadtgestaltung während der Dienststunden bereit.

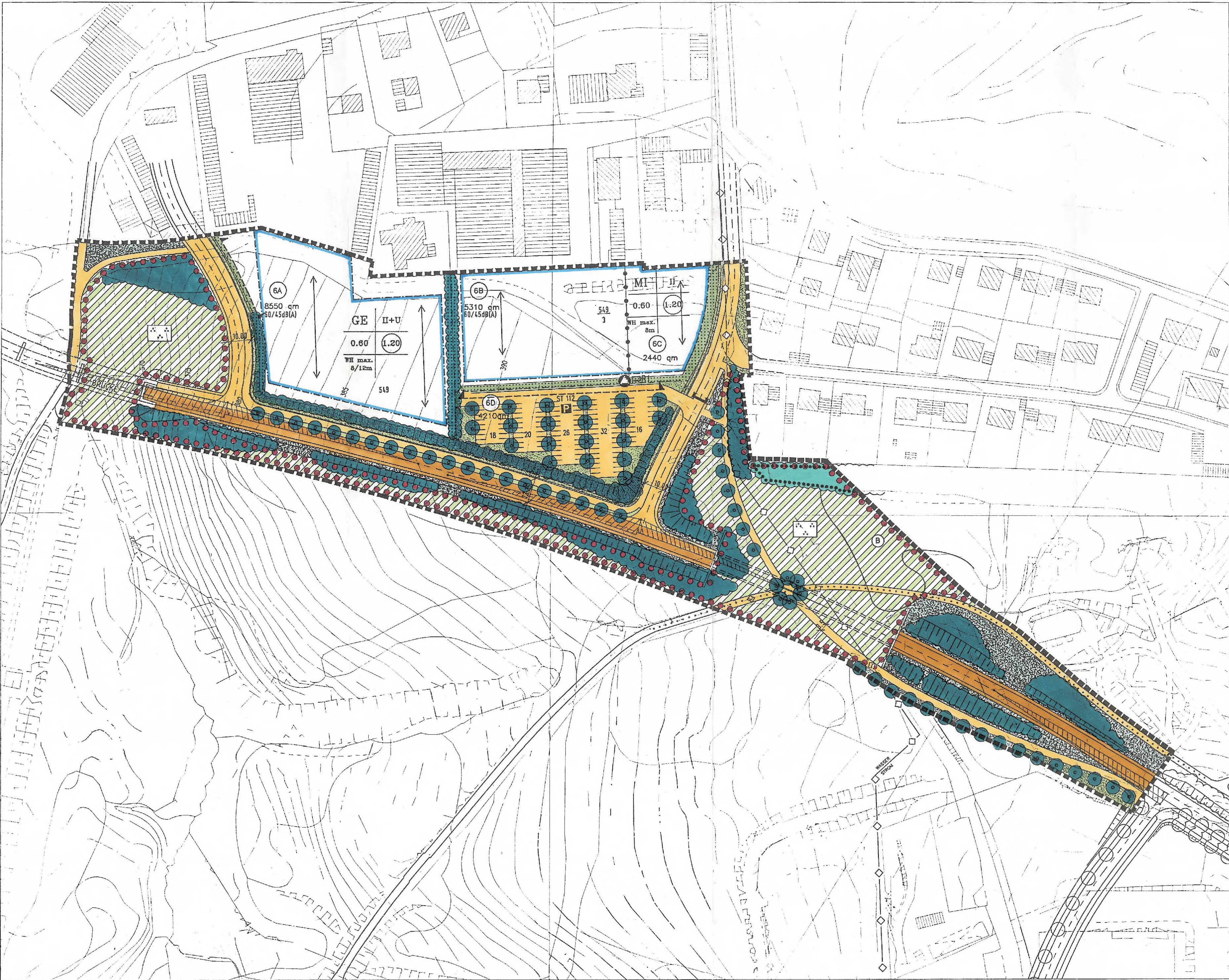


Siegel

Passau, ..28. Sep. 1998.....

STADT PASSAU

Oberbürgermeister



I. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- GE** Gewerbegebiet nach §8 BauNVO
(in der Fassung vom 23.01.1990)
- Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je qm Grundfläche abgestrahlte Schalleistung die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel entsprechend den Angaben in der Tabelle A überschreiten:
- Tabelle A
Zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel L_w in dB(A)
- | Gebiet | L_w | |
|--------|-------|-------|
| | Tag | Nacht |
| 6A | 60,0 | 45,0 |
| 6B | 60,0 | 45,0 |
- Betriebsleiterwohnungen und Büros sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß vor den Fenstern der schutzbedürftigen Räume, bei Ausschöpfung des zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels für die nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die Immissionsrichtwerte für GE-Gebiete nicht überschritten werden.
- Zusätzlich ist ausreichender Schutz gegen die Geräuschimmission vom Kombinationsbad und durch den Dult-Betrieb nachzuweisen.
- Unzulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungstätten mit Geldspielautomaten o.ä.

- MI** Mischgebiet nach §6 BauNVO
(in der Fassung vom 23.01.1990)
- Ausgeschlossen werden die Nutzungen des §6 Abs. 2 Nr. 7 u. 8 sowie des Abs. 3 der BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- GRZ** 0,6 zulässiges Höchstmaß nach §19 BauNVO
- GFZ** 1,2 zulässiges Höchstmaß nach §20 BauNVO

II, II+U Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

- WH_{max}** Höhe der baulichen Anlage als Höchstgrenze
Die Wandhöhe ist nach Art. 6 Abs. 3 BayBO zu bestimmen.

3. Baulinien, Baugrenzen, Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

-  Baugrenze
- Innerhalb der Baugrenzen sind bauliche Anlagen mit den gesetzlichen seitlichen Grenzabständen gemäß BayBO zulässig. In der Schutzzone von Elektroleitungen sind bauliche Anlagen nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Energieversorger zulässig.

4. Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

entfällt

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§5 Abs.2 Nr.3 u. Abs.4 BauGB)

-  überörtliche Hauptverkehrsstraße (BW-Sponge)

- ...  ... überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 u. Abs.6 BauGB)

-  Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Einfahrtsbereich
-  öffentlicher Parkplatz

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs.1 Nr. 12, 14 u. Abs.6 BauGB)

-  Abfall

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§9 Abs.1 Nr. 13 u. Abs.6 BauGB)

-  unterirdisch

9. Grünordnung (§9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs.6 BauGB)

9.1 Bepflanzung



Bäume und Sträucher zu erhalten
§9 Abs. 1 Nr.25b) BauGB



Bäume zu pflanzen nach Artenliste 1
§9 Abs. 1 Nr.25a) BauGB



Bäume und Sträucher zu pflanzen nach Artenliste 3
§9 Abs. 1 Nr.25a) BauGB

9.2 Grünflächen

9.2.1 Öffentliche Grünflächen §9 Abs. 1 Nr.15, Nr.20 BauGB



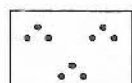
Straßenbegleitende Grünflächen



Sukzessionsflächen



Magerrasen



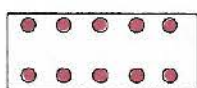
Landschaftspark

9.2.2 Private Grünflächen §9 Abs. 1 Nr.4 BauGB

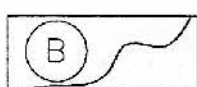


Grundstücksbegrenzende Grünflächen/
Trenngrünstreifen

9.3 Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt



Schutzwürdige Flächen
§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB



Biotopflächen
§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB i.V. mit Art.3 Abs.5 BayNatSchG

10. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr. 17 u. Abs.6 BauGB)

entfällt

11. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

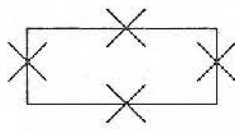


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



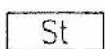
Firstlinie, Gebäudehaupttrichtung

z.B. 65/55 dB(A) Angabe für zulässigen Schalleistungspegel (Tag/Nacht)



Beseitigung von Gebäuden bzw. sonstigen baulichen Anlagen

bzw.



öffentlicher Stellplatz

12. Hinweise



bestehende Grundstücksgrenze



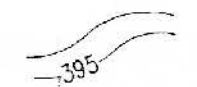
geplante Grundstücksgrenze

549/3

Flurnummer



Böschung



Höhenlinie



Sichtdreieck



Straßenachse



Schranke für Individualverkehr
Durchfahrtsmöglichkeit für ÖPNV



PASSAU

Leben an drei Flüssen

BEBAUUNGS-/GRÜNORDUNGSPLAN DER STADT PASSAU EHM. BUNDESWEHRGELÄNDE KOHLBRUCK

P 6

Gemarkung Haidenhof



STADT PASSAU

BEBAUUNGS-/GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU EHM. BUNDESWEHRGELÄNDE KOHLBRUCK

P 6

Gemarkung Haidenhof

Bearbeitung Städtebau

Arch. Dipl.-Ing. E. Wenzl + M. Huber
Maria am Sand 7
94152 Vornbach/Inn
TEL.: 08503/712 FAX: 08503/1596

Bearbeitung Grünordnung

Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. Barbara Franz
Ilzleite 22
94034 Passau
TEL.: 0851/42839 FAX: 0851/42624

Bearbeitung Verkehr/Entwässerung

Ing.-Büro
Dipl.-Ing. Elmar Slama
Im Ort 14 a
94032 Passau
TEL.: 0851/2688 FAX: 0851/31903

04.11.1996

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Baulinien, Baugrenzen, Bauweise
4. Versorgungseinrichtungen
5. Überörtlicher Verkehr
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen
8. Hauptversorgungsleitungen
9. Grünordnung
10. Abgrabungen
11. Sonstige Planzeichen

II. Festsetzungen durch Text

- A. Bauliche Nutzung
- B. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- C. Grünordnung

III. Hinweise

IV. Begründung

II. Festsetzungen durch Text

A. Bauliche Nutzung

1. Garagen und Stellplätze

Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind auf das Hauptgebäude bezüglich Materialwahl, Fassadengestaltung und Dachausbildung abzustimmen.

Stellplätze sind innerhalb der Baugrenzen und in den mit Planzeichen gekennzeichneten Flächen zulässig.

Stellplätze sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, soweit sie nicht in festgesetzten Pflanzenstreifen liegen.

Tiefgaragen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Soweit sie nicht unter Gebäuden liegen, sind sie mit mind. 60 cm Erdreich zu überdecken und einzugrünen.

Die erforderliche Anzahl ist in der Stellplatzverordnung der Stadt Passau geregelt.

2. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nur ausnahmsweise zulässig.

B. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

1. Gebäude

Hauptgebäudeachsen bzw. -fassaden sind parallel zu den eingezeichneten Firstlinien zu errichten.

1.1 Gebäudelage

1.2 Dachausbildung

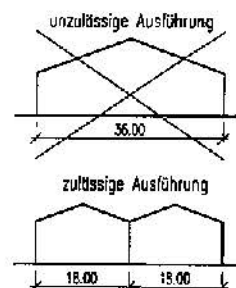
zulässig sind folgende Dachausbildungen:

Satteldach (SD)	5° - 20° max. Querschnittsbreite 18 m
Zeltdach (ZD)	5° - 20° max. Querschnittsbreite 18 m
Walmdach (WD)	5° - 20° max. Querschnittsbreite 18 m
Pultdach (PD)	5° - 20°
	5° - 10° bei Gebäudebreiten über 10 m

Sheddach

Tonnendach (TD) max. Scheitelhöhe $b/8$

Flachdach (FD)



für geneigte Dachflächen sind folgende Deckungsmaterialien zulässig:

- Blecheindeckung (in Naturtönen)
- Faserzementplatten in grau oder anthrazit
- Ziegel- bzw. Betonsteinplatten in grau oder anthrazit

Bei Gebäudetiefen über 18m muß ein geneigtes Dach in mehrere gleichartige Dachflächen aufgeteilt werden.

Dachaufbauten für betriebliche Technik und Solaranlagen sind bis 2,0 m über OK Dachhaut zulässig.

1.3 Fassaden

1.3.1 Farbgebung

Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist mit der Stadt Passau abzustimmen. Entsprechende Farbmuster sind am Bau anzusetzen.

Generell sind gedeckte Farbtöne zu verwenden.

Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

1.3.2 Werbung

a.) Gestaltungsgrundsätze

Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, daß sie sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe in die Gesamtarchitektur des jeweiligen Gebäudes eingliedern. Die Werbewirksamkeit soll dem Quartier entsprechen, d.h. eher zurückhaltend einladend als aggressiv - bestimmend, sein. Statthaft sind nur Werbeanlagen und Hinweisschilder, die der Organisation, der Orientierung und der Eigenwerbung im Ort dienen. Fremdproduktwerbung ist unzulässig.

b.) Zulässigkeit von Werbeanlagen:

Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig und dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Passau errichtet werden.

c.) Soweit durch Text nicht anders festgesetzt, gelten die Vorschriften des Art. 72 BayBO '94.

1.4 Sockelausbildung

Die Sockelhöhe der Gebäude darf max. 1,2 m ab festgelegter bzw. natürlicher Geländeoberkante betragen.

Bei geneigtem Gelände sind ausnahmsweise auch höhere Sockelzonen zulässig. Die zulässige Gebäudehöhe bleibt davon unberührt.

1.5 Baumsturzzone

Gebäude innerhalb von Baumsturzzone (25 m) sind bautechnisch so auszuführen, daß sie einem Baumschlag widerstehen. Ein entsprechender statischer Nachweis ist dem Bauantrag beizulegen.

B. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

2. Außenanlagen

2.1 Stützmauern

Sichtbare Stützmauern sind nur bei gelände- oder betriebsbedingten Erfordernissen bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Sie müssen einen Abstand zur Grundstücksgrenze von mindestens 3 m haben und sind nach Möglichkeit einzugrünen.

2.2 Böschungen

Geländeböschungen sind bis zu einer Höhe von max. 5 m zulässig und dürfen nicht steiler geneigt sein als 1 : 1,5.

Sie sind nach Möglichkeit weich zu modulieren und müssen an das ursprüngliche Gelände an der Grundstücksgrenze anschließen.

2.3 Einfriedung

Einfriedungen der Grundstücke in Form von Metall- und Maschendrahtzäunen sind in einer Höhe bis 2,5 m zulässig.

Andere Materialien, massive Einfriedungen sowie die Ausbildung von gemauerten oder betonierten Sockelbereichen sind ausgeschlossen.

Sind an Grundstücksgrenzen private Grünflächen im Anschluß an öffentliche Gehwege durch Planzeichen festgesetzt, so sind diese privaten Grünflächen von Einfriedungen freizuhalten: ein Zaun kann erst an der dem Grundstück zugewandten Innenseite der Grünfläche errichtet werden.

C. Grünordnung

1. Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1.1 Bäume und Sträucher

- 1.1.1 Wird eine Nutzung des Baurechts auf den Grundstücken in Anspruch genommen, so ist zugleich ein Baum je 200 m² Grundstücksfläche nach Artenliste 2 oder 3 zu pflanzen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen.

Bestandsbäume gleicher oder besserer Pflanzenqualität (STU 18-20 cm), die innerhalb zu erhaltender Pflanzflächen stehen, können bis zu 30 % auf die geforderte Gesamtzahl der Bäume angerechnet werden.

- 1.1.2 Zur Begrünung von Parkplätzen ist ein Baum je vier Stellplätze nach Artenliste 1 innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen. Säulenförmige Bäume sind zur Begrünung der Parkplätze nicht zulässig.

Die Parkplatzbäume sind auf die nach 1.1.1 geforderte Gesamtzahl der Bäume anzurechnen.

- 1.1.3 Zwischen den Privatgrundstücken sind entlang der Grundstücksgrenzen zum Nachbarn Trenngrünstreifen als dicht mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende Flächen festgesetzt. Bei Änderung der Grundstücksgrenzen ist grundsätzlich die Herstellung von Trenngrünstreifen zum Nachbarn in einer Breite von mindestens 3,00 m beizubehalten. Die Flächen für Trenngrünstreifen sind nach Artenliste 3 zu bepflanzen.

Wird bei zunehmend kleinteiliger Grundstücksparzellierung durch die Anlage der Trenngrünstreifen der geforderte Grünflächenanteil von 20 % je Grundstück nach 2.2 überschritten, so kann von der Anlage der Trenngrünstreifen abgesehen werden.

- 1.1.4 Nach Art. 30 BayStrWG ist bei Neupflanzungen des Straßenkörpers nur der Träger der Straßenbaulast befugt.

Eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulasträgers.

Die Bepflanzung darf nicht in das Lichtraumprofil der Straße ragen. Auf die Straßenentwässerungsanlagen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

- 1.1.5 Bei der Anpflanzung der Bäume ist das Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB vom Jahre 1899 Art. 47 bis 54 zu beachten.

1.1.6 **Artenliste 1:**

Straßenbäume und Parkplatzbäume:

Hochstamm, 3 x v.m.B., STU 18-20 cm

Acer platanoides - Spitzahorn

Aesculus hippocastanum 'Baumannii' - gefülltblühende Roßkastanie

Platanus acerifolia - Platane

Populus nigra 'Italica' - Säulenpappel

Prunus avium 'Plena' - gefülltblühende Vogelkirsche

Quercus robur 'Fastigiata' - Säuleneiche

Robinia pseudoacacia 'Bessoniana' - Kegelakazie

Tilia cordata 'Greenspire' - Winterlinde

1.1.7 **Artenliste 2:**

Hochstamm, 3 x v.m.B., STU 18 - 20 cm

Acer platanoides - Spitzahorn

Betula pendula - Birke

Carpinus betulus - Hainbuche

Fagus silvatica - Buche

Populus tremula - Zitterpappel

Prunus avium 'Plena' - Vogelkirsche

Quercus robur - Eiche

Robinia pseudoacacia 'Bessoniana' - Kegelakazie

Sorbus aria - Mehlbeere

Sorbus aucuparia - Vogelbeerbaum

Tilia cordata - Winterlinde

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

1.1.8 Artenliste 3:

Bäume und Sträucher der potentiell natürlichen Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes (Ostbayern-Rasse) sowie standortgerechte Gehölze gemäß Vegetationsbestand:

Pflanzenstand 1 St./m²

Bäume:

Hochstamm 2 x v.o.B. STU 12 - 14 cm	Anteil 2/3
Heister 2 x v.o.B. 125 - 150 cm	Anteil 1/3

Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Buche
Populus tremula - Zitterpappel
Quercus robur - Eiche
Sorbus aucuparia - Vogelbeerbaum

Sträucher:

2 x v.o.B. 60 - 100 cm

Corylus colurna - Haselnuß
Cornus sanguinea - Hartriegel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Rhamnus frangula - Faulbaum
Salix caprea - Sal-Weide
Sambucus racemosa - Traubenholunder

1.1.9 Nadelgehölze und Ziergehölze in repräsentativen Grünflächen oder in Zuordnung zu Aufenthaltsbereichen sind zusammen in einem Anteil von ca. 20 % der Gesamtpflanzung zulässig.

Standortgerechte Nadelgehölze gemäß potentieller natürlicher Vegetation:

Abies alba - Tanne
Pinus silvestris - Kiefer

1.2 Pflege der Pflanzung

Die festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen nachzupflanzen.

2. Grünflächen

2.1 Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20 BauGB

Baumscheiben und Baumgräben entlang der öffentlichen Straßen sowie sonstige durch Planzeichen festgesetzte straßenbegleitende Grünflächen sind als Rasen- bzw. Wiesenflächen auszubilden.

Entlang der Straßenböschungen sowie zur Ortsrandeingrünung wird die Pflanzung standortgerechter Hecken und Wälder nach Artenliste 3 festgesetzt.

Zwischen die dicht bepflanzten Gehölzgruppen werden entlang der Straßenböschungen offene Flächen, die sich selbst zu überlassen sind, als Sukzessionsflächen festgesetzt. Der Anteil der Sukzessionsflächen beträgt ca. 30 %. Im Bereich der Sukzessionsflächen ist kein Oberboden aufzubringen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Magerweiden sind durch zweimalige Mahd pro Jahr oder durch extensive Schafbeweidung in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

2.2 Private Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

20 % der privaten Grundstücksflächen sind als Grün- bzw. Gehölzflächen ohne jede Versiegelung anzulegen. Durch Planzeichen festgesetzte Grün- bzw. Gehölzflächen sind darauf anzurechnen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflächen anzulegen und mit Einzelbäumen sowie Baumgruppen locker zu bepflanzen (Artenliste 2).

3. Verkehrsflächen

3.1 Öffentliche und private Stellplatzanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie folgt zu gestalten:

Materialien für Stellplätze:

- Wassergebundener Belag
- Betonpflaster mit Rasenfuge, grau
- Natursteinpflaster (Granit) mit Rasenfuge
- Rasengittersteine
- Schotterrasen

Gefärbtes Betonpflaster ist unzulässig.

3.2 Grundstückszufahrten

Die Grundstückszufahrten sind mit der Grünordnung im Straßenraum abzustimmen. Ein- und Ausfahrten sind zwischen den jeweiligen Baumstandorten in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

4. Freiflächenregelung bei Überschreitung der zulässigen GRZ

Bei einer Überschreitung der GRZ von 0,6 sind die zusätzlich zu befestigenden Freiflächen mit wasserdurchlässigen Materialien - wie in 3.2 festgesetzt - auszuführen. Werden andere Belagsmaterialien verwendet, so ist ein Ausgleich in Form von Dachbegrünung zu erbringen. Der Ausgleich hat in einem Flächenverhältnis von mindestens 1:3 (Grundfläche zu Dachfläche) zu erfolgen.

5. Freiflächengestaltungsplan

Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Bepflanzungs- und Materialangaben, die aus den grünordnerischen Festsetzungen entwickelt wurden, beizugeben. Der Freiflächengestaltungsplan ist Teil der Genehmigungsplanung.

III. Hinweise

1. Altlasten

Für den ehemaligen Kasernenbereich Passau-Kohlbruck wurde eine Altlastenuntersuchung von der IBA-GmbH Pocking im Jahre 1994 durchgeführt. An einigen Stellen wurden leichte Bodenverunreinigungen festgestellt. (Entsprechende Sanierungsvorschläge und weitere Maßnahmen s. Altlastengutachten).

Darüberhinaus besteht die Möglichkeit, daß auch an anderen Stellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher unbekannte Altlastenablagerung vorgefunden werden. Dabei kann es sich unter Umständen um umwelt- bzw. gesundheitsgefährdende Stoffe handeln.

Um eine Gefährdung zu vermeiden und um eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen der Stadtverwaltung Passau anzuzeigen.

2. Bodendenkmäler

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bodendenkmäler im betroffenen Gelände befinden. Sollten bei Erdarbeiten Keramik-, Metall- oder Knochenfunde zu Tage kommen, haben die ausführenden Baufirmen bzw. die Bauträger umgehend das Stadtplanungsamt Passau bzw. Stadtarcheologie zu informieren. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3. Grundwasser

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der gegebenen Hanglage mit den Bauwerken evtl. örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter (Klüfte) angeschnitten werden können; dagegen sind bei den einzelnen Vorhaben Vorkehrungen zu treffen.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Gestattung. Anträge hierzu sind bei der Stadt Passau einzureichen.

Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig.

4. Löschwasserversorgung

vgl. Angabe Kreis- bzw. Stadtbrandrat

Werden bei Gewerbebetrieben wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies im Rahmen der einzelnen Bauanträge aufzuzeigen.

5. Zufahrtswege

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihren Zufahrten müssen nach Art. 3 BayBO und DIN 14090 entsprechen.

6. Fernmeldewesen

Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, daß Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der

Deutschen Telekom Landshut, 84026 Landshut, Dienststelle PIL

Telefon 0871/705-6304,

so früh wie möglich vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

7. Leitungs- und Wegerechte

Die Bebaubarkeit der durch Baugrenzen ausgewiesenen Flächen kann ggf. durch bestehende Leitungs- und Wegerechte sowie durch bestehende Leitungen eingeschränkt werden.

8. Hinweise zum Umweltschutz

Die Stadt Passau bemüht sich, ökologische Gesichtspunkte bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen möglichst ökologische Baustoffe verwendet, energiesparendes Bauen, der ökologisch sinnvolle Umgang mit Wasser praktiziert und eine umweltfreundliche Energieversorgung angestrebt werden.

8.1 Luft

Zur Reinhaltung der Luft sollten umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Anschlüsse an zentrale Ener-

gieversorgungs- und -verteilungssysteme auf örtlicher oder regionaler Ebene der Errichtung von Einzelanlagen vorzuziehen.

8.2 Fassadenbegrünung

Fassaden von Produktionshallen, Lagerhallen, Fahrzeughallen und sonstigen Nebengebäuden sollten in Anbetracht der positiven stadtökologischen Wirkung insbesondere auf das Kleinklima mit geeigneten Kletter- oder Rankpflanzen begrünt werden. Für rankende und schlingende Pflanzen müssen entsprechende Kletterhilfen angebracht werden.

8.3 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer sollten in Hinblick auf die Reduzierung versiegelter Flächen in Gewerbegebieten extensiv begrünt werden. Hiermit wird ein wesentlicher stadtökologischer Beitrag zur Wasserrückhaltung sowie zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet.

8.4 Flächenversiegelung

Die Versiegelung von Flächen auf privaten und öffentlichen Grundstücken soll nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten weitgehend beschränkt werden.

8.5 Solarnutzung

Energiesparendes Bauen und eine Minimierung des Energieaufwandes im einzelnen Gebäude besitzen Priorität.

Der Anwendung aktiver und passiver Solarsysteme soll gegenüber konventioneller Bauweisen und Techniken, unter Berücksichtigung des geltenden Baurechts sowie den Festsetzungen dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes, bei Abwägung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, Vorrang eingeräumt werden. Auf § 4 Abs.3, Nr.6 BayBO wird verwiesen.

8.6 Wasserhaushalt

Mit dem Rohstoff Wasser ist sorgfältig und vor allem sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist mit den jeweils neuesten zur Verfügung stehenden Mitteln soweit als möglich zu reduzieren.

Folgende Maßnahmen sind für Neu- und Umbauten erwünscht und zulässig:

- Das anfallende Regenwasser sollte in dafür geeigneten Behältern wie Regenwasserspeichern gesammelt und gespeichert werden.

- Für die Toilettenspülung sollte ausschließlich Regenwasser oder Grauwasser verwendet werden, soweit dies gesetzliche Grundlagen ermöglichen.
- Einbau von Wasserspararmaturen
- Spartaste für Toilettspülkästen
- Zur Bewässerung der Grünflächen sollte nur Regenwasser verwendet werden (mit Regenwassersammelbecken).
Die Möglichkeit von Sickeranlagen ist zu prüfen.

8.7 Baustoffe

Folgende Punkte sollen bei der Auswahl der Baustoffe berücksichtigt werden:

- geringer Energieaufwand bei der Herstellung
- schadstofffreie Herstellung
- Schadstofffreiheit der Baustoffe
- Regenerierbarkeit und Wiederverwendbarkeit der Baustoffe
- Angemessenheit von Material und Aufwand

IV. Begründung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Passau-Kohlbruck P6

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Anlaß, Auftrag und Abwicklung der Planung

(§ 1 Abs. 3 BauGB)

Durch die Truppenreduzierung in Europa, als Folge der Entspannung des Ost-West-Verhältnisses wurden u.a. auch in Passau militärische Liegenschaften frei. Die künftige Nutzung dieser Flächen eröffnet für die Stadtentwicklung große Chancen.

Die GGP mbH hat einen Großteil der Bundeswehrflächen erworben, um hier verschiedene Nutzungsbereiche zu entwickeln.

Im ehemaligen Kasernengelände soll ein attraktives Gewerbe-, Freizeit- und Messegelände entstehen.

Diese Nutzungsschwerpunkte wurden aus einer Vielzahl von Flächen- bzw. Nutzungsvorschlägen ausgewählt, nachdem gerade in diesem Bereich ein enormes Flächendefizit im Stadtgebiet vorliegt.

Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde ein Rahmenplan, aufbauend auf verschiedene Fachgutachten erstellt, um fundierte Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erhalten.

Für die Fläche P1 wurde im Rahmenplan gewerbliche Nutzung vorgeschlagen.

Die Ausweisung von Gewerbegebieten mit entsprechender landschaftlicher Eingliederung entspricht den übergeordneten Zielen der Regionalplanung.

„Die Region ist in ihrer Gesamtheit zu stärken und zu entwickeln, daß die aus der Randlage zu den wirtschaftlichen Zentren des Landes ergebenden Nachteilen ausgeglichen bzw. gemildert werden“.

Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten und Infrastruktureinrichtungen.

Daneben steht gleichrangig die Forderung:

„Auf der Erhaltung der Schönheit und Vielfalt der Landschaft“ soll hingewirkt werden. Die ökologisch empfindlichen Bereiche der Region im Donaauraum sollen als großflächige ökologische Ausgleichsräume bewahrt werden.

Zweck des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit entsprechenden Festsetzungen mit Angaben zur baulichen und sonstigen Nutzung der Flächen in dem bezeichneten Gebiet.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Stadt Passau in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 - 13 BauGB geregelt.

1.2 Ziele der Bauleitplanung

Ziel der Bauleitplanung ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf dem ehem. Gelände der Bundeswehr in Passau-Kohlbruck zu sichern. Im wesentlichen sollen die bereits bebauten und erschlossenen Bereiche dieses Gebietes einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Die wertvollen Grünflächen im Gebiet wurden in einem Fachgutachten ermittelt und bewertet und sollen künftig unter Naturschutz stehen.

Soweit Teile dieser Flächen für Hoch- oder Tiefbauten benötigt werden, soll aufbauend auf die Aussagen des Rahmenplanes „BW-Gelände Passau Kohlbruck“, durch die Bauleitplanung eine Minimierung dieser Flächen bzw. ein Ausgleich dafür geschaffen werden.

Die künftige Bebauung soll bestehende Siedlungsbereiche abrunden und soll sich insgesamt zu einem Gebiet mit einzelnen gut durchgrünzten, überschaubaren Quartieren mit hohem Identifikationswert entwickeln.

1.3 Vorgaben, Rahmenbedingungen

1.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Planungsgebiet liegt unmittelbar an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse München - Mühldorf - Passau - Freyung (CSFR).

Das Oberzentrum Passau (Region Donau-Wald/12) soll als leistungsfähiges Zentrum die Entwicklung der Region günstig beeinflussen.

Die übergeordneten Ziele der Regionalplanung wurden bereits unter Pkt. 1 „Planungsanlaß, Ziele“ genannt.

Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem geplanten Gewerbegebiet spielt die Erhaltung der Vielfalt und Schönheit der Landschaft eine große Rolle.

Der landschaftliche Eingriff, insbesondere in bisher unbebauten Bereichen erfordert angemessene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Schonung anderer landschaftlich wertvoller Bereiche im Stadtgebiet.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Das Planungsgebiet war bisher im Flächennutzungsplanteil des Sondergebietes „Standortübungsplatz“.

In der 6. Änderung vom August 1995 hat der Stadtrat den Flächennutzungsplan fortgeschrieben und für dieses Planungsgebiet ein Gewerbegebiet vorgesehen.

Die Nachbarschaft zu bereits bestehenden Gewerbegebieten südlich der B12 und die Entfernung von ca. 300 - 400 m zu Wohngebieten sind wesentliche Ausgangsfaktoren zur geplanten Nutzungskategorie (GE).

1.3.3 Fachplanungen

- Flächennutzungsplan der Stadt Passau 1995
- Rahmenplan BW-Gelände Passau-Kohlbruck 1995/96
- Naturschutzfachliches Gutachten 1994
- Verkehrsentwicklungsplan 1993/95
- Lärmschutzgutachten 1996

Um die geplanten unterschiedlichen Nutzungen im Gesamtbereich und darüberhinaus in verträglicher Konstellation zu einander ausweisen zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um einen Rahmen für Zulässigkeit von Gewerbebetrieben, bezogen auf ihre Schallemissionen zu erhalten.

Die wesentlichen Aussagen sind unter Pkt. II./3. „Lärmschutz“ als textliche Festsetzung eingearbeitet.

2. Gebietsbeschreibung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2.1 Regionale Lage

Die Stadt Passau liegt im südlichen Bereich der Region Donau-Wald (12), im Übergangsbereich zwischen dem Bayerischen Wald und dem Inn-Isar-Hügelland.

Trotz seiner Randlage hat sich Passau zu einem wichtigen Zentrum des Einzelhandels und der gewerblichen Dienstleistung entwickelt und versorgt das gesamte östliche Niederbayern.

Die Stadt liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, die von München über Mühldorf und Freyung in Richtung CSFR (Prag), bzw. über Straubing nach Regensburg führt.

Die Stadt ist über die 2 km entfernte Bundesautobahn A3, über mehrere Bundesstraßen, sowie über mehrere Bahnlinien sehr gut an übergeordnete Verkehrswege aus In- und Ausland, angeschlossen.

Derzeit wohnen in Passau ca. 52.000 Menschen. Passau hat heute ca. 38.000 Arbeitsplätze und ca. 9.000 Studierende.

Durch die veränderte politische Situation im Osten Europas nach 1990 und der Öffnung rückt der Standort Passau in eine zentrale Position. Ein daraus resultierender Mehrbedarf an Siedlungs- und Gewerbeflächen, sowie an zusätzlichen, überörtlich bedeutenden Einrichtungen zeichnet sich ab.

2.2 Lage im Stadtgebiet

Im Stadtbereich fehlen insbesondere Flächen für gewerbliche Nutzung.

Durch die freiwerdenden Flächen im ehemaligen BW-Gelände ergeben sich für die Entwicklung neuer Gewerbegebiete neue Möglichkeiten.

Große Teile dieses Gebietes eignen sich für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe sehr gut.

Zum einen ist das Gebiet durch vorhandene Staats- und Bundesstraßen sehr gut an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden - 2 km westlich verläuft die BAB A3 - zum anderen befindet sich das Gebiet durch seine unmittelbare Lage am westlichen Stadtrand und ist damit im innerstädtischen Verkehrsgefüge sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

Durch die Lage an einer der großen Einfahrtsstraßen nach Passau besitzt das Gebiet eine besonders werbewirksame Lage.

2.3 Gebietsmerkmale

2.3.1 Lage, Abgrenzung und Größe

Das Planungsgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Neuburger Wald im Westen und bebauten Bereichen im Osten.

Es liegt an einer Hauptzufahrt nach Passau (B 12).

Das Planungsgebiet liegt im Mittel entfernt (Luftlinie):

von der Altstadt: ca. 4 km

vom Hauptbahnhof ca.: 3,5 km

von der Autobahnauffahrt Linz - Regensburg (A 3) ca. 2 km

von der Donau ca.: 2 km

von der Staatsstraße 2118 ca.: 1,5 km

Es wird begrenzt:

Im Süden vom geplanten Badegelände und Naturschutzflächen

im Westen von Naturschutzflächen

im Osten von Naturschutzflächen und der Siedlung Birkhamer Straße

im Norden vom Gewerbegebiet Mollnhof.

Das Planungsgebiet ist insgesamt ca. 5,82 ha groß und umfaßt die Grundstücke mit folgenden Flurnummern: 549, 549/3

2.3.2 Naturräumliche Verhältnisse, Topographie

Das Planungsgebiet liegt auf einem Höhenrücken zwischen Inn und Donau.

Es fällt von Osten nach Westen um ca. 35 m. Der höchste Punkt im Gelände liegt bei 399 m ü.N.N. der tiefste bei 364 m ü.N.N.

2.3.3 Baugrund

Die Böden im Planungsgebiet bestehen aus Sanden und Kiesen bzw. Schluffen und Tonen mit weicher bis fester Konsistenz.

Die Tragfähigkeit kann demnach sehr unterschiedlich sein. Je nach Gründungstiefe sind geeignete Gründungsarten (Streifenfundament, Bodenplatten) zu wählen.

2.3.4 Hydrologie

Aufgrund der beschriebenen Bodenkonsistenz sind Versickerungsanlagen zur Ableitung des Oberflächenwassers nur bedingt geeignet. Über Lage des Grundwasserpegels liegen keine Angaben vor.

Es ist nicht auszuschließen, daß insbesondere bei Hanglagen wasserführende Schichten angeschnitten werden.

2.4 Vorhandene Nutzungen

Das Gebiet ist unbebaut und wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt.

2.5 Vorhandene Erschließung

Die vorhandene Erschließung, d. i. die Erschließungsstruktur der ehemaligen Bundeswehrnutzung

- verkehrliche Erschließung
- Entsorgung (MW-Kanalsystem)
- Versorgung (Strom, Gas, Wasser, FM)

ist aus einer Reihe von Gründen, teils mit Einzelgeltung, teils additiv, für die künftige Nutzung des Geländes nicht mehr zu gebrauchen.

Solche Gründe sind:

- der Flächenumfang wird sich künftig wesentlich vergrößern; die vorhandenen Erschließungsanlagen decken das künftige Einzugsgebiet bei weitem nicht ab.
- die künftige Erschließungsdichte wird erheblich zunehmen und damit auch die erforderliche Leistung der Erschließungsanlagen; die vorhandenen Querschnitte (Kanäle, Wasser- und Gasleitungen, Strom- und Telekommunikationskabel) reichen leistungsmäßig nicht aus; hier spielt auch der erstgenannte Grund mit herein.
- anderes Nutzungskonzept; maßvolle Beschränkung bei Fahrbahnbreiten und höhere Gewichtung bezüglich Gehwegen, Radwegen, Straßenbegleitgrün und Parkierungsanlagen, anstatt der Überbetonung der Fahrbahnbreiten aus BW-Zeiten. Mit solchermaßen geänderten Querschnitten sind die überkommenen BW-Querschnitte nicht mehr kompatibel.
- Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind technisch überholt (z. B. Kupfer- statt Glasfaserkabel).
- Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in erheblichem Umfang beschädigt bzw. schadensanfällig. Eine Weiterverwendung scheidet bei Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen völlig aus, beim Kanal weitestgehend. Soweit vorhandene Kanäle in wenigen Fällen weiterverwendet werden, handelt es sich dabei um begründete Ausnahmefälle. Diese Kanäle sind außerdem vorher instandzusetzen.
- Das Entwässerungskonzept wurde aus guten Gründen geändert: statt bisher im Mischsystem wird das Gelände künftig im Trennsystem entwässert werden, d. h., statt eines Rohrsystems wird es künftig zwei Rohrsysteme geben, eines für Schmutzwasser und eines für Regenwasser. Die Weiterverwendung des bestehenden MW-Rohrsystems als eines der beiden künftigen des Trennsystems scheitert an den anderen genannten Gründen (mit Ausnahmen, wie vorstehend erläutert).

- Die Straßen werden über beträchtliche Strecken neu trassiert, d. h., die künftigen und die jetzigen Straßen stimmen lagemäßig nicht mehr überein; wo sie lagemäßig übereinstimmen, gibt es Unterschiede in der Querschnittsaufteilung, wie bereits erwähnt, und z. T. in der Höhenlage, wie im folgenden ausgeführt.
- Die Straßen werden künftig teilweise eine vom jetzigen Zustand abweichende Höhenlage erhalten, um dem neuen Querschnitt und der künftigen Nutzung der seitlichen Gewerbegrundstücke besser gerecht werden zu können. Der bisherige Oberbau kann nicht angepaßt werden ($\pm$ Beträge bei Stahlbeton-Fahrbahnplatten oder Pflaster).
- Infolge der Aufgrabungen für sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der querenden Grundstücks-Anschlußleitungen wird der vorhandene Straßenoberbau (überwiegend Stahlbeton-Fahrbahnplatten) zerstört.

Aus dem Straßenabbruch gewonnene und wiederverwendbare Baustoffe, insbesondere Granitpflaster und -bordsteine, sollen beim Neubau der Straßen wiederverwendet werden.

Zur weiteren Detailbetrachtung wird auf den zentralen Erläuterungsbericht über die Gesamtheit der Bebauungspläne verwiesen.

3.1 Städtebau

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Planungsgebiet soll ein Gewerbegebiet (nach § 8 BauNVO) im Anschluß an bestehende Gewerbegebiete ausgewiesen werden.

Die Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Betriebsleiter) wurden nicht für unzulässig festgesetzt, da sich bereits Wohnungen im Anschluß des Planungsgebietes befinden und mögliche Nutzungseinschränkungen ohnehin auf diese Wohnungen abgestimmt werden müssen.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Um möglichst viel Grünbereiche einerseits und möglichst viel Gewerbeflächen andererseits zu erhalten, wurde die Grundflächenzahl auf 0,6, die Geschosßflächenzahl auf 1,2 - mit einer zulässigen Höchstzahl für Vollgeschosse von III. festgesetzt.

Durch die Stapelung von Gewerbeflächen auf kleinerer Grundfläche bleiben ausreichende und angemessene Grünbereiche zwischen den Betrieben. Die bodenversiegelungsrelevanten Flächen außerhalb der Bauflächen werden bei der GRZ-Berechnung mitherangezogen.

Maximalwert GRZ, bestehend aus Gebäudegrundfläche und versiegelte Flächen, darf 0,8 nicht übersteigen.

3.1.3 Baugrenzen und Baulinien

Im Sinne eines „schlanken“ Bebauungsplanes wurde versucht, durch Baugrenzen lediglich einen Rahmen zur Grundstücksbebauung vorzugeben.

Die Gebäudeausrichtung ist durch die Firstlinien vorgegeben.

3.1.4 Bauliche Gestaltung

Für Gewerbebetriebe können aufgrund ihrer extremen Unterschiedlichkeit nur bedingt Gestaltungsfestlegungen getroffen werden.

Die Festsetzung bezüglich Dachausbildung, Fassadengestaltung und Gestaltung der Außenanlagen sind grundsätzlicher Art.

Ziel dieser Festsetzung ist es, dem künftigen Bauherrn einen gewissen Gestaltungsspielraum zu geben und dennoch ein Gestaltungskonzept für das Gesamtgebiet vorzugeben.

3.2 Grünordnung

3.2.1 Vegetation

Bestand und Bewertung

Die Landschaft des ehemaligen Truppenübungsplatzes stellt sich heute als ökologisch besonders wertvoller Landschaftsraum dar. Von anthropogenen Einflüssen weitgehend ungestört konnten sich wertvolle Biotopstrukturen entwickeln. Die besondere Bedeutung des Gebietes erschließt sich über die enge Nachbarschaft von sehr feuchten Standorten entlang der tief eingeschnittenen Bachdobel und -täler sowie sehr trockenen Standorten auf den langgestreckten Hängen. Entstanden ist ein kleinräumiges Mosaik unterschiedlicher Lebensräume, das sich heute in seiner Gesamtheit als regional bedeutsamer Lebensraumkomplex darstellt.

Zu den charakteristischen Vegetationseinheiten zählen insbesondere die Magerweiden, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes P6 beinahe flächendeckend vorkommen. Die Mehrzahl der Flächen ist der Rotschwengel-Kammgrasweide zuzuordnen - eine Pflanzengesellschaft, die an äußerst magere, nährstoffarme Standorte gebunden ist.

Entlang des Fuß- und Radweges, der am südlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes Molnhof vorbeiführt, findet sich eine jüngst gepflanzte, aus jungen Bäumen bestehende Spitzahornreihe. Diese Bäume sind bei einer künftigen baulichen Nutzung des Geländes zu verpflanzen.

3.2.2 Gestalterisches Konzept

Der ökologische Wert der Landschaft auf dem ehemaligen Standortübungsplatz findet sich bereits unter 3.2.1 erläutert. In Hinblick auf die städtebauliche Zielsetzung in Kohlbruck, ein neues Stadtquartier nämlich mit enger Verknüpfung der Funktionen Wohnen, Gewerbe, Freizeit und Erholung zu entwickeln, erhält die Landschaft als Bindeglied zwischen Wohnen und Gewerbe auch städtebaulich eine besondere Bedeutung. Eine naturnahe Erholungslandschaft bietet Ruhe, Entspannung und Naturerlebnis in unmittelbarer Nähe zu bestehenden sowie geplanten Wohngebieten und trägt entsprechend zur Verbesserung der Lebensqualität in der Stadt bei.

Um die unterschiedlichen Funktionen dieses Landschaftsraumes langfristig zu sichern, wird derzeit die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorbereitet sowie in gesonderter Planung ein Nutzungs-, Pflege- und Entwicklungskonzept für den Landschaftspark Kohlbruck erstellt.

Die verbleibenden Freiflächen außerhalb der Gewerbegebietserweiterung im Geltungsbereich P6 bilden Teilflächen des künftigen Landschaftsschutzgebiets sowie des Landschaftsparkes Kohlbruck. Sie sind demzufolge in der Grünordnungsplanung als besonders schutzwürdige Flächen dargestellt.

Unter der Prämisse eines pfleglichen Umgangs mit der Landschaft in einem derart wertvollen und sensiblen Landschaftsraum wird deshalb für die geplante Verbindungsstraße im Geltungsbereich P6, zwischen Gewerbegebiet Mollnhof und Badgelände, eine Landschaftsbrücke festgesetzt. Der 'Zerschneidungseffekt' der Verbindungsstraße findet sich über diese Maßnahme ausgeglichen: Verbreitungs- und Wanderungswege von Amphibien und Reptilien können sichergestellt werden, die Durchlässigkeit (Fuß- und Radwegebeziehungen) des stadtnahen Erholungsraumes wird nahezu uneingeschränkt gewährleistet, die verschiedenen Teillebensräume nördlich des Kasernengeländes bleiben in unmittelbarem Verbund dem Gesamtbiotopkomplex erhalten.

In der Weiterführung Richtung St 2018 bildet die Bundeswehrspange den südlichen Abschluß der Ortsentwicklung Mollnhof. Über die Eingrünung der Straßentrasse wird der südliche Ortsrand mit Übergang in die naturnahe Landschaft geformt. Um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden und die Erholungsqualität in vollem Umfang zu gewährleisten, wird eine großzügig dimensionierte, waldartige Gehölzpflanzung entlang der Bundeswehrspange festgesetzt.

Innerhalb des Gewerbegebietes erfolgt eine Gliederung der Gewerbeflächen durch Trenngrünstreifen entlang der Grundstücksgrenzen, welche sich fingerartig in die Landschaft schieben und somit eine Vernetzung von Stadt- und Landschaftsraum herstellen.

3.2.3 Stadtökologisches Konzept

Die Umnutzung des ehemaligen Kasernengeländes folgt einer anspruchsvollen Zielsetzung: die Entwicklung eines Gewerbe- und Freizeitparks. Notwendiger Bestandteil eines solchen Entwicklungskonzeptes ist eine intensive interne Durchgrünung des Gewerbegebietes. Um zugleich eine möglichst weitreichende bauliche Ausnutzung der Grundstücke sicherzustellen, kommt in Hinblick auf die Entwicklung eines Gewerbeparks der Begrünung der öffentlichen Straßenräume mit Bäumen besondere Bedeutung zu. In den öffentlichen Straßenräumen entsteht das grüne Grundgerüst, an dem Aufenthaltsqualität und Erscheinungsbild des Gewerbeparks gemessen werden.

Die Begrünung der Straßenräume wird ergänzt durch die geforderte Begrünung von Stellplatzanlagen mittels großkroniger Bäume. Über diese Maßnahme wird eine großflächige Beschattung versiegelter Flächen sichergestellt, die Aufheizung und Abstrahlung dieser Flächen wird verhindert. Durch die Beschattung versiegelter Flächen sowie durch die staubfilternde und feuchtigkeitsspendende Wirkung der Grünmasse wird das Kleinklima nachhaltig positiv beeinflusst. Besondere Bedeutung in Hinblick auf gute kleinklimatische Bedingungen kommt zudem der Fassaden- und Dachbegrünung zu, da mittels dieser Maßnahmen hitzeabstrahlende Flächen gleichfalls reduziert werden. Insbesondere die Fassadenbegrünung ist hier als platzsparende sowie kostengünstige Maßnahme mit hohem ökologischem Wirkungsgrad zu nennen: Rank- und Kletterpflanzen erzeugen große Mengen an Grünmasse mit den oben beschriebenen positiven Auswirkungen auf das Kleinklima.

Festsetzungen, die sich auf die Verwendung wasserdurchlässiger Belagsmaterialien beziehen, dienen der Wasserrückhaltung und damit dem Klima- und Grundwasserschutz. Neben den hiermit aufgerufenen unversiegelten Flächen mit Bodenanschluß findet auch auf begrünten Dächern eine Wasserrückhaltung von bis zu 70 % statt. Dergestalt bieten begrünte Dächer Verdunstungsflächen, die entscheidend zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit beitragen.

Erst mit der Umsetzung dieses stadtökologisch bedeutsamen Maßnahmenpaketes können die heute notwendigen Anforderungen an Umweltqualität und damit eine entsprechende Arbeits- und Aufenthaltsqualität innerhalb des Gewerbegebietes erreicht werden: solcherart eröffnet sich über das grünordnerische Maßnahmenbündel die Möglichkeit, sich dem Anspruch eines „Gewerbeparks“ anzunähern.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehr

Die Verkehrserschließung des Gebietes erfolgt über die Erschließungsstraßen "Anbindung Vornholz- / Birkhamer-Straße" und "Anbindung Molnhof" unter Geltung folgender Besonderheiten:

"Anbindung Vornholz- / Birkhamer-Straße"- erhält eine Absperrung mittels Schranke, die nur von ÖPNV zu öffnen ist. Der IV-Durchgangsverkehr ist ausgeschlossen; Ausnahme Fußgänger und Radfahrer. Verkehrserschließung der Gewerbeerweiterung Molnhof über die Erschließungsstraße "Anbindung Vornholz- / Birkhamer-Straße" also entweder nur von der Seite Vornholz- Birkhamer Straße her oder nur von der Seite Verbindungsstraße her.

Auch von der Straße "Anbindung Molnhof" kann P6 verkehrlich erschlossen werden.

Grundstückszufahrten ausgehend von der Verbindungsstraße B12 - St 2118 sind aus verkehrstechnischen Gründen nicht zulässig. Dies gilt für die Alternative A der Verbindungsstraße.

Sollte die Alternative B zur Verwirklichung kommen, d. h., die Verbindungsstraße selbst in das Gewerbegebiet Molnhof eingezweigt werden, dann wäre es zweckmäßig, im Abkröpfungsbereich - kurz vor Molnhof - eine Verkehrsanbindung für P6 einzurichten.

In Teilbereichen von P6 ist auch eine private "innere" Erschließung denkbar, ausgehend von der vorhandenen, verkehrlichen Infrastruktur der Altbetriebe, die erweitern wollen.

Die geplanten Erschließungsstraßen sollen folgende Querschnitte haben:

Anbindung Vornholz- / Birkhamer-Straße:

Rad- und Gehweg, Westseite	3,50 m
Fahrbahn	<u>6,00 m</u>
Summe	9,50 m

Im Anpassungsbereich an die vorhandene Vornholz- / Birkhamer Straße wird der Rad- u. Gehweg auf die vorhandene Breite von ca. 2,75 m reduziert und auf der Ostseite wird der vorhandene Gehweg mit einer Breite von ca. 2,0 m aufgenommen.

Anbindung Molnhof:

Rad- u. Gehweg, Ostseite	3,50 m
Fahrbahn	<u>6,50 m</u>
Summe	10,00 m

Die Verbindungsstraße B12 - St 2118 enthält innerhalb P6 ein Tunnelbauwerk von 125 m Länge zur Schaffung einer "Landschaftsbrücke" und ferner einen Teil (etwa das erste Feld) der Brücke über das Scheuereckerbach-Tal.

Die Verbindungsstraße soll folgende Querschnitte haben:

Abschnitt von "Westspange" bis Tunnel:

Fahrbahn	7,00 m
selbständig trassierter Rad- u. Gehweg südseitig	3,50 m

im Tunnel (Regeltunnelquerschnitt 10 T)

Fahrbahn	7,00 m
2 Seitenstreifen je 1,00 =	<u>2,00 m</u>
Summe	9,00 m

Abschnitt vom Tunnel bis Anschlußstraße Vornholz- / Birkhamer Straße

Fahrbahn	7,00 m
selbständig trassierter Rad- u. Gehweg nordseitig	3,50 m

Abschnitt von Anschlußstr. Vornholz- / Birkhamer Str. bis Anschlußstraße Molnhof bzw. Brücke

Fahrbahn	7,00 m
Pflanzstreifen	2,25 m
Rad- u. Gehweg	<u>3,50 m</u>
Summe	12,75 m

Pflanzstreifen und Rad- u. Gehweg werden bei Annäherung an Brücke bis auf ca. 1,0 / 3,0 verjüngt.

Abschnitt Brücke

Notgehweg Süd 2,00 m, unterteilt in	
- Gesims bis Geländer einschl.	0,25 m
Notgehweg	0,75 m
Distanzschutzplanke	0,50 m
Abstand bis Fb.-Rd.	<u>0,50 m</u>
	2,00 m
Fahrbahn	<u>7,50 m</u>
Übertrag:	9,50 m

Übertrag: 9,50 m

Rad- u. Gehweg Nord 4,25 m, unterteilt in

Abstand Fb.-Rd. bis Schutzpl. 0,50 m

Distanzschutzplanke 0,50 m

Sicherheitsabstand 0,25 m

Radwegteil (im Gegenverkehr)

2 x 1 m = 2,00 m

Gehweganteil 0,75 m

(unter Mitbenützung auch des

Radwegteiles, wenn nicht ge-

rade Radzweirichtungsverkehr)

Geländer (einschl.) bis Gesims-

kante 0,25 m

4,25 m

Summe

13,75 m

3.3.2 Abwasser

Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden.

Eine private, innerbetriebliche Entwässerung der Erweiterungsflächen an die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen des Altbetriebes in Molnhof kann gestattet werden, sofern technisch möglich.

Die öffentlichen Regenwasser- und Schmutzwasser-Kanäle werden in der Regel im Zuge der öffentlichen Straßen (Fahrbahnen) gebaut.

Je nach Geländemorphologie und Grundstückszuschnitt kann es auch erforderlich werden, öffentliche Kanäle in Privatgrund zu führen.

Die Parzellenflächen werden mit jeweils einer Regenwasser- und einer Schmutzwasser-Anschlußleitung an die öffentlichen Kanäle angeschlossen.

Der höchstgelegene Teil von P6 kann mit dem Schmutzwasser zur Vorflut an den vorhandenen Kanal in der Vornholz- / Birkhamer Straße gebracht werden.

Die tieferliegenden Teile von P6 gehen mit dem Schmutzwasser zur Vorflut an das vorhandene Abwasserpumpwerk am Ende des Simmerlingweges im Talbereich. Das PW ist gegebenenfalls nachzurüsten.

Das Regenwasser des höhergelegenen Teils von P6 wird unmittelbar zur geplanten Teichanlage West verbracht, jenes des tiefergelegenen Teils ebenfalls, aber auf dem Weg zuerst über die Brücke und dann erst zur Teichanlage. Dabei werden auch die Brückenentwässerung und die Entwässerung der Anschlußstrecken der Verbindungsstraße beiderseits der Brücke miteingefasst und zur Teichanlage geleitet.

3.3.3 Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und Fernwärme

Im Zuge des Ausbaus des neuen Straßensystems sollen alle notwendigen Versorgungsleitungen für das Planungsgebiet verlegt werden.

Die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernmeldeleitungen werden evtl. ergänzt durch ein Leitungssystem für Fern- bzw. Nahwärme.

Eine diesbezügliche Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudie wird derzeit erstellt.

Die Versorgung mit Gas und Wasser ist durch die Stadtwerke Passau (SWP) sichergestellt.

Die Versorgung mit elektrischem Strom erfolgt ebenfalls über die Stadtwerke.

3.3.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH (AWG).

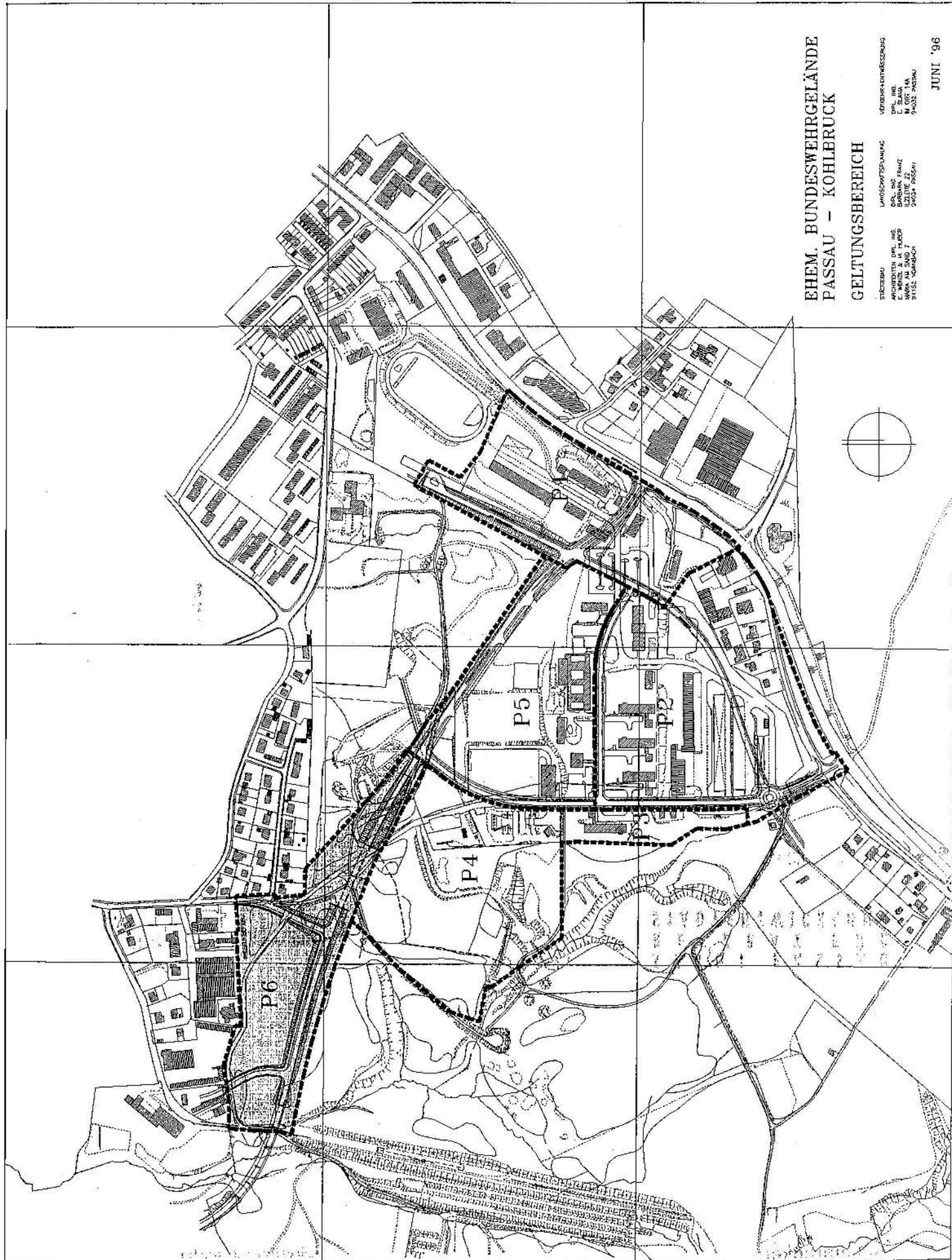
Entsprechende Recyclinghöfe der Stufe 1 bzw. komplette Entsorgungseinrichtungen sind vorgesehen.

3.4 Besondere Ausführungsvorschriften

3.4.1 Lärmschutz

Für alle innerhalb der Gewerbegebiete zur Ausführung kommenden Nutzungen ist zum Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, das die Einhaltung zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel nachweist.

In einfachgelagerten Fällen kann in Rücksprache mit der immissionsschutzfachlichen Behörde auf diesen Nachweis ggf. verzichtet werden.

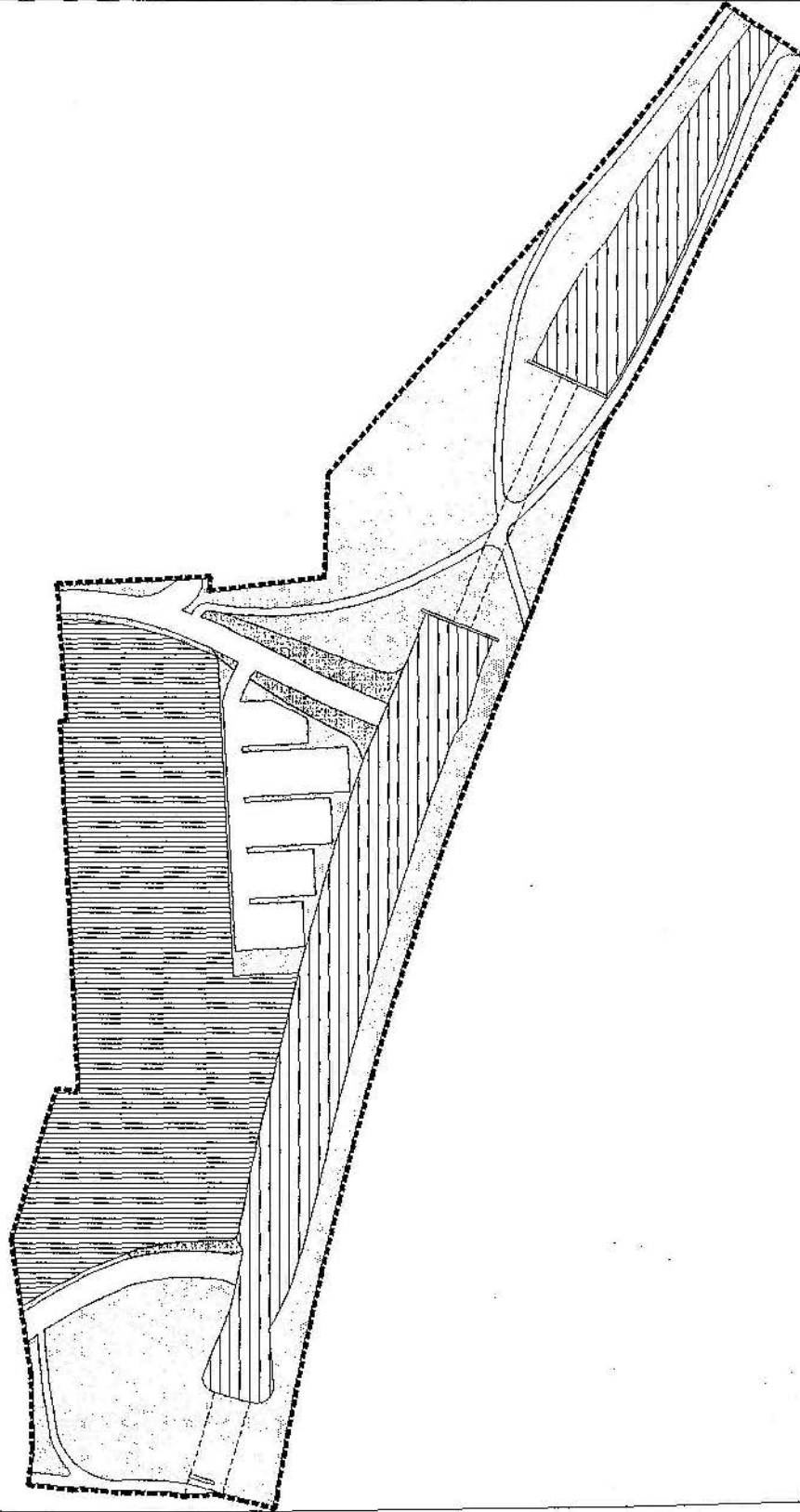


EHEM. BUNDESWEHRGELÄNDE
PASSAU - KOHLBRUCK

GELTUNGSBEREICH

STÄDTBAU
ARCHITEKTEN DPL ING
C. KREUZ & A. HUBER
D-80331 MÜNCHEN
STADT- UND LÄNDEBAU
DPL ING
L. SLAW
D-80331 MÜNCHEN
VERKEHRSENTWICKLUNG
DPL ING
L. SLAW
D-80331 MÜNCHEN

JUNI '96



	GELTUNGSBEREICH	58200 qm	100.0%
	PRIV. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	16310 qm	28.0%
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN	7770 qm	13.5%
	ÜBERGEORD. ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN	11430 qm	19.5%
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN	21560 qm	37.0%
	ÖFFENTL. BÖSCHUNGSFLÄCHEN	1130 qm	2.0%

EHEM. BUNDESWEHRGELÄNDE
PASSAU - KOHLBRUCK

FLÄCHENAUFTEILUNG P 6

STATENBAU
ARCHITEKTEN DIPL. ING.
E. NEUZE & M. RÜBER
MARKT AL SAND 7
94132 VORREICH

LANDSCHAFTSPLANUNG
DIPL. ING.
BARBARA FRANZ
E. SLAMA
MARKT AL SAND 15
94132 PASSAU

VERKEHR+ENTWÄSSERUNG
DIPL. ING.
E. SLAMA
MARKT AL SAND 15
94132 PASSAU

M 1/2500

JUNI '96



05. Nov. 1996

STADT PASSAU
REFERAT FÜR
STADTENTWICKLUNG

Stadt Passau


Scheuerecker


Oberbürgermeister